

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates

am **16.03.2011** im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 08.03.2011 durch Einzelladung

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen:

Anwesend waren:

Bgm. Pellischek, Adolf Ing.
Vizebgm. Stockner, Herbert
Vizebgm. Stranz, Manfred Ing.
GK Jung, Bernd
GV Wilfling, Angela
GR Fuchs, Barbara
GR Gosch, Erich
GR Huber, Heribert
GR Krois, Hannes BM Ing.
GR Krois, Johann
GR Mellacher, Eveline
GR Pellischek, Matthias Mag.
GR Pongratz, Helga
GR Rossmann, Johann Ing.
GR Stolzer, Manfred Ing.
GR Wagner, Andreas
GR Sackl, Andreas
GR Semmernegg, Karl
GR Steiner, Karin
GR Hermann, Stefan Mag.
GR Hiebaum, Klaus
GR Puntigam, Heike

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt waren:

GR Dietrich, Alois
GR Gößler, Daniel DDI
GR Hammer, Cornelia
GR Steiner, Ernst

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Adolf Pellischek

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Genehmigen oder Nichtgenehmigen des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 15. Dezember 2010
4. Berichte des Bürgermeisters
5. Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2010
- 5.1. Bericht des Prüfungsausschusses
- 5.2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2010
6. Sitzung des Planungsausschusses vom 31.01.2011 und 28.02.2011
- 6.1. Abschluss von Planungskostenverträgen gemäß § 43 StROG 2010
- 6.2. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der 4. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00
- 6.3. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20, mit welcher das Gst. Nr. 497/2, KG Lebern, von Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet (L(GG)) in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) geändert wird (Eigentümer Wegraz Gesellschaft für Stadterneuerung und Assanierung mbH)
- 6.4. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.21, mit welchem eine Teilfläche des Gst. Nr. 607/1, KG Lebern, von Sondernutzung private Parkanlage (SF-pPA) in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert wird (Eigentümerin Erschbaumer Helga)
- 6.5. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Auflage des Großen Änderungsverfahrens Verfahrensfall Nr. 3.15, mit welchem das Gst. Nr. 69/2, KG Wagnitz, von Freiland in Wohngebiet umgewidmet wird (Amreich)
- 6.6. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.22, mit welchem die Gste. Nr. 65, 66, 67, 68, 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Allgemeines Wohngebiet (WA) und Reines Wohngebiet (WR) mit einer Dichte von 0,2-0,6 geändert werden (Projekt "Sonnenfeld")
- 6.7. Ansuchen um Umwidmung der Gst. Nr. 17/3 , KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Allgemeines Wohngebiet (WA) (Eigentümer Angela und Gerhard Gschader)
- 6.8. Ansuchen um Umwidmung des Gst. Nr. 662/1, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Gewerbegebiet (GG) (Eigentümer Hatzl Heinz)
- 6.9. Ansuchen um Umwidmung des Gst. Nr. 1406/2, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland - Eigentümer Geissler Christian, vertreten durch Dr. Ursula Schwarz
- 6.10. Festlegung der Dokumente, die im Zuge von Ansuchen von Flächenwidmungsplan-Änderungen beizubringen sind
7. Vergabe der Straßenbauarbeiten BV Marktplatz und Regenwasserkanal (Kreuzung Rudersdorfer Straße - Triester Straße)
8. Abschluss eines Netzzugangsvertrages für die öffentliche Beleuchtung mit der Stromnetz Graz GmbH & Co KG

9. Beschlussfassung der Annahmeerklärung des Förderungsvertrages vom 01.12.2010, Nr. B002071, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 1 Feldkirchen
10. Pfarre Feldkirchen, Ausbezahlung der Subvention für die Pfarrheimsanierung
11. Pfarrkindergarten, Vergabe der Subvention für 2011
12. Sitzung des Bau-, Wohnungs-, Kanal- und Wasserausschusses vom 25.01.2011
- 12.1. Anpassung der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
- 12.2. Ansuchen um Aufstellung eines Wegweisers für das Österreichische Luftfahrtmuseum Graz-Thalerhof
- 12.3. Vergabe von Straßennamen für die Erschließungsstraßen des Projektes "Seepark"
13. Sitzung des Sportausschusses vom 03.02.2011
- 13.1. Vergabe von Sportsubventionen für 2011
14. Sitzung des gemeinsamen Schulausschusses vom 03.03.2011
- 14.1. Veranstaltung eines Bildungsfestes
15. Sitzung des Sozial-, Gesundheits-, Kindergarten- und Schülerhortausschusses vom 03.03.2011
- 15.1. Kindergarten- und Hortbeiträge für den Saisonbetrieb Sommerferien 2011
16. Sitzung des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses vom 09.03.2011
- 16.1. Förderung der Antragstellung eines Sanierungsschecks
17. Beschlussfassung der Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 654/4, KG Lebern, in das öffentliche Gut als Gemeindestraße (Mittermühlweg) und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 LiegTeilG

25. Steyr 15er Club Feldkirchen, Ansuchen um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens
26. Allfälliges

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT
INFOLGE PERSONAL- UND STEUERANGELEGENHEITEN SOWIE
BERUFUNGSVERFAHREN

18. Wirtschaftsförderung
19. Personalangelegenheit Schülerhort
20. Personalangelegenheit Schülerhort
21. Personalangelegenheit Schülerhort
22. Personalangelegenheit Gemeindeamt
23. Jahresabschlussprämie 2010
24. Berufung gegen den Bescheid vom 10.01.2011, GZ: 030/2011-1450-Wa

1. Eröffnung, Begrüßung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer herzlich.

Er ersucht um Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

- 24. Berufung gegen den Bescheid vom 10.01.2011, GZ: 030/2011-1450-Wa (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)**
- 25. Steyr 15er Club Feldkirchen, Ansuchen um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens**
- 26. Allfälliges**

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat die Erweiterung der Tagesordnung einstimmig.

2. Fragestunde

- 2.1. GR. Hiebaum möchte wissen, ob sich das Reitsportgeschäft Krämer nun doch nicht in Feldkirchen ansiedelt.

Der Bürgermeister erklärt, dass die benötigten Grundstücke von Frau Hechtl und der Fam. Krenn vom Betriebsinhaber angekauft wurden. Um einen Werbeturm nördlich der Anton-Hermann-Straße bzw. südlich der A 2 aufstellen zu können, möchte er einen Grundstückstausch mit der ÖBB vornehmen. Wie bekannt, sind Verhandlungen mit der ÖBB sehr langwierig.

- 2.2. GV. Wilfling erkundigt sich, wofür die Container hinter der Schule aufgestellt wurden.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich in den Containern vorübergehend das Büro des Bestatters, Herrn Wolf, befindet, in welchem Anmeldungen für Begräbnisse entgegen genommen werden. Herr Wolf wird sein Büro von der Liegenschaft Scherer in die Räumlichkeiten der Bäckerei Eberl verlegen.

- 2.3. GR. Mag. Hermann erklärt, dass es lt. Auskunft eines Polizisten zum Zeitpunkt des Einbruches in seine Wohnung im Raum Feldkirchen 15 oder 16 Einbrüche in 2 Wochen gegeben hat und erkundigt sich beim Bürgermeister, ob ihm Näheres bekannt sei.

Der Bürgermeister verneint dies und gibt bekannt, dass die Polizei der Gemeinde über Einbrüche keine Informationen geben darf. Auf Antrag wird zwar eine jährliche Statistik übermittelt, welche jedoch für 2010 noch ausständig sei.

- 2.4. Vizebgm. Ing. Stranz erkundigt sich über den Stand hinsichtlich des „Barrierefreien Arbeitens im Internet“, welches im Vorjahr beschlossen wurde.

Der Bürgermeister: Bisher wurde mit CEDOS noch kein Vertrag abgeschlossen, da es noch keinen konkreten Anlassfall gegeben hat. Dadurch erspart sich die Marktgemeinde Feldkirchen den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 9.000,--.

3. Genehmigen oder Nichtgenehmigen des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 15. Dezember 2010

Der Bürgermeister verliest den schriftlich eingelangten Änderungswunsch des Gemeinderatssitzungsprotokolls von GV. Wilfling zum **TP. 5.4. Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen.**

Das Gemeinderatssitzungsprotokoll wurde daher wie folgt ergänzt:

„Die Gemeinderäte der SPÖ-Gemeinderatsfraktion und GR. Hiebaum sprechen sich gegen den Umbau des Gasthauses Feldkirchnerhof in voller Höhe aus. Es sollten nur die notwendigsten Reparaturen durchgeführt und das restliche Darlehen für wichtigere Dinge verwendet werden.“

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat das Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 15. Dezember 2010 mit der beantragten Änderung einstimmig.

4. Berichte des Bürgermeisters

4.1. Einladung zur Österr. Meisterschaft der Masters

Der Bürgermeister verweist auf die ausgeteilten Einladungen zu der am 16. und 17. April 2011 in Feldkirchen stattfindenden Österreichischen Meisterschaft der Masters in der Josef-Greger-Sportanlage, zu welcher der AC-ASKÖ Feldkirchen-Stemmen die Damen und Herren des Gemeinderates einlädt.

4.2. Neuerung der Gemeindeordnung

Der Bürgermeister: Es ist aufgrund der Novelle der Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen, dass über Tagesordnungspunkte von Ausschüssen, welche keine Beschlüsse des Gemeinderates erfordern, in der GR-Sitzung nochmals berichtet wird. Diese Punkte werden in Zukunft nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Es ist Aufgabe der Fraktionsführer, ihre Fraktionsmitglieder über Ausschusssitzungen zu informieren.

4.3. Kartengrüße der 4. a und 4. b Klasse der Hauptschule

Der Bürgermeister gibt die Kartengrüße der Schüler von ihrer Wien-Woche bekannt.

4.4. Singgemeinschaft Feldkirchen, Jahreshauptversammlung vom 25.01.2011 – Wahl der Mitglieder

Der Bürgermeister gibt die Mitglieder, welche für 2 Jahre in den Vorstand gewählt wurden, wie folgt bekannt:

Obmann:	Brunno Petzl
Obmannstellvertreter:	Wagner Ingrid
Schriftführer:	Painold Martina
Schriftführerstellvertreter:	Lind Rosemarie
Kassier:	Kropej Andrej
Kassierstellvertreter:	Töbich Angela

4.5. Abwasserverband Grazerfeld, Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung vom 03.03.2011

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Kläranlage - trotz Vergrößerung Kostenersparnis
- PR-Panther 2010 für Projekt „Denk KLObal, schütz den Kanal“
- Kassenbericht
- Erweiterung Druckleitung Murbergstraße BA 49
- Fa. Ecoplast. Grundverpachtung
- ARA Grazerfeld 2. Anp. BA33
- Haushaltsvoranschlag 2011
- Neuwahl der Schlichtungsstelle

4.6. Sozialhilfeverband Graz-Umgebung, Sitzung des Prüfungsausschusses - Rechnungsabschluss 2010

Der Bürgermeister: Bei der Prüfung gab es keine Beanstandungen.

4.7. Schreiben Büro LR Dr. Gerhard Kurzmann zur Anfrage wegen Bedienung Feldkirchner Haltestellen durch die Koralmbahn – S-Bahn

Der Bürgermeister verliest das am 15. Februar 2011 eingelangte Schreiben.

4.8. Regionale Verkehrs- und Wirtschaftsgemeinschaft GU 8, Vorstandssitzungen vom 09.02. und 16.02.2011

Der Bürgermeister: Bei dieser Vorstandssitzung hat Herr Dr. Gassler vom Regionalmanagement Graz und Graz-Umgebung über die Urban Plus-Projekte referiert.

Außerdem wurde an der Projektfindung für das Kleinregionale Entwicklungskonzept weiter gearbeitet.

Hierbei ist zu bemerken, dass aufgrund der Sitzung am 01.03.2011 in der Marktgemeinde Kalsdorf das Kleinregionale Entwicklungskonzept soweit fertig gestellt wurde, dass die Projekte der Gemeindevertretung (bestehend aus Bürgermeistern, Fraktionsvorsitzenden der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen und der Amtsleiter) vorgestellt werden können.

Die Präsentation und Diskussion über KEK findet nun am Dienstag, den 05.04.2011 um 18.00 Uhr, statt.

Er ersucht, diesen Termin vorzumerken. Eine gesonderte Einladung wird übermittelt werden.

4.9. NOWA Netzwerk für Berufsausbildung, Bericht über die außerordentliche Generalversammlung am 14.12.2010

Der Bürgermeister verliest die Namen des neu gewählten Vorstandes.

Bei Interesse ersucht er in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

4.10. Versammlung der Maschinengemeinschaft vom 03.02.2011

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass über den Ankauf neuer und über den Zustand vorhandener Maschinen (Reparaturanfälligkeit, etc.) berichtet wurde.

Die Neuwahl der Mitglieder der Maschinengemeinschaft brachte folgendes Ergebnis:

Obmann:	Eduard Orgel-Apfelknab
1. Stellvertreter:	Bernhard Hatzl
2. Stellvertreter:	Johann Krois
Kassier:	Berthold Suppan
Kassier-Stellvertreter:	Rupert Lienhart
Schriftführer:	Heinrich Lackner jun.
Schriftführer-Stellvertreter:	Erich Binder

4.11. Regionalmanagement Graz & Graz-Umgebung, Besprechung Fluglärmzonen Graz und Graz-Umgebung am 27.01.2011

Der Bürgermeister ersucht Herrn Vizebgm. Stockner, welcher ihn bei dieser Besprechung vertreten hat, um seinen Bericht.

Vizebgm. Stockner berichtet, dass bei der Besprechung auch Herr Dir. Mag. Widmann mit 2 Anwälten für die Flughafen Betriebsgesellschaft anwesend war. Der Flughafen beharrt auf der Beibehaltung der 95 dB-Grenze und des Status „Militärflughafen“.

Aufgrund dessen hat er mit dem Kommandanten der Streitkräfte, Herrn Generalleutnant Mag. Höfler am 10.02.2011 vereinbart, dass dieser eine Stellungnahme über die tatsächlichen Flugbewegungen 2010 verfasst.

Aus Sicht der Streitkräfte wird kein Wert darauf gelegt, dass die 95 dB-Grenze bleibt. Bei den künftigen Verhandlungen wird nur an der 60 dB-Grenze festgehalten. Nachteil dieser 60 dB-Grenze ist es, dass sie im Gegensatz zur 95 dB-Grenze (spitz-auslaufend) breiter ist, was auf die manchmal ungenaue Anweisung der Austro Control über die Einflugschneise zurückzuführen ist. Bei Quereinflug der Luftfahrzeuge wird die Grenze etwas breiter. Die GU 8 hat diesbezüglich in einem Schreiben an die Austro Control bzw. ans Verkehrsministerium um genaue Einhaltung gebeten.

Mündlich wurde von Generalleutnant Mag. Höfler mitgeteilt, dass sich aus Starts und Landungen eine Summe von rund 700 Flugbewegungen bis 2017 ergibt und die 60 dB-Grenze beibehalten wird, wobei nicht nur die Düsenjets, sondern auch alle anderen Arten von Luftfahrzeugen berücksichtigt werden. Die schriftliche Stellungnahme ist jedoch noch ausständig.

4.12. Stmk. Gemeindebund, Landesvorstandssitzung vom 09.03.2011

Der Bürgermeister berichtet über die Auswirkungen der Förderungskürzungen und Einsparungsmaßnahmen des Landes für Pflegeheime in Höhe von 72 und 90 Mio. Euro. Eine Erhöhung der Pflegesätze zwischen 5 % und 9 %, wie von den Heimbetreibern gewünscht, wurde abgelehnt. Neue Richtlinien gibt es noch nicht. Es wird jedoch ein Selbstbehalt kommen.

Das Gleiche gilt auch für den Besuch des Kindergartens, welcher auch nicht mehr unentgeltlich sein wird. Vom Land werden Richtsätze vorgegeben, die von der Gemeinde einzuhalten sind. Die Kosten für den Halbtagskindergarten belaufen sich auf € 120,- und jene für den Ganztagskindergarten auf € 200,-, nur das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt wird als

Pflichtkindergartenjahr bezeichnet werden und unentgeltlich sein. Die Sätze werden sozial gestaffelt.

Man wird sich dagegen aussprechen, dass die Gemeinden die Kindergartenbeiträge nach der zustehenden Förderung berechnen müssen. Die bisherige Regelung soll beibehalten werden, dass die Eltern die Beiträge bezahlen und beim Land die Förderung beantragen.

Eine Novellierung der Bauordnung ist vorgesehen. In Zukunft wird es zu UVP-Verfahren bei Geruchsbelästigungen (Großstallungen) kommen.

Ebenso gibt es beim Feuerwehrgesetz Änderungen. Die Feuerbesuchen sollen zukünftig für Einfamilienhäuser entfallen, größere Häuser und gefährlichere Objekte (sprich Betriebe, Altenheime) müssen wieder, landwirtschaftliche Objekte sollen erst ab 500 m² geprüft werden.

Bei den Gemeindestrukturreformen sollen Arbeitsgruppen von der Fachabteilung eingesetzt werden. Das kleinregionale Entwicklungskonzept ist eine Vorstufe für Strukturänderungen bei den Gemeinden, um letztendlich die 542 Gemeinden zu vermindern. Eine Strukturänderung ist schwierig. Die Tendenz geht dahin, dass Seiersberg, Feldkirchen, Raaba, Hart bei Graz stillschweigend zur Stadt Graz kommen sollen. In dieser Richtung wird sich einiges tun.

Auch das Abfallwirtschaftsgesetz wird novelliert. Derzeit gibt es 17 Abfallwirtschaftsverbände in der Steiermark, welche zu 7 zusammengeführt werden sollen, um Einsparungen bei den Personalkosten (Obmänner, Geschäftsführer) zu erwirken.

Bei der nächsten Sitzung des AWV wird jedoch ein Dringlichkeitsantrag eingebracht werden, um die Zusammenführung des AWV Graz, AWV Graz-Umgebung und AWV Voitsberg zu verhindern. Im Jahr 1995 wurde nämlich der vorherige gemeinsame AWV Graz und Graz-Umgebung deswegen aufgelöst, weil eine Zusammenarbeit nicht möglich war.

4.13. Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13B, ergänzende Stellungnahme zum „Betreuten Wohnen“ in der Warnhauser Straße

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass mit Schreiben des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13B, vom 10.03.2011, die ergänzende Stellungnahme der FA 17C zu dem Gutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Sturm, übermittelt wird. In der Stellungnahme wird festgestellt, dass sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der seinerzeitigen immissionstechnischen Beurteilung der FA 17C vom 03.08.2009 ergeben haben. Aufgrund der festgestellten Grenzwertüberschreitungen für PM10 und NO₂, die in einem relevanten Ausmaß auch auf den Verkehr der nahegelegenen A2 zurückzuführen sind, ist das ggst. Grundstück von Seiten des Wohnbautisches nach wie vor negativ zu beurteilen.

4.14. Dankschreiben des Herrn Oberstudienrates Dr. Hans-Jürgen Weitschacher für die Ehrung

Der Bürgermeister verliest das Schreiben des Herrn Dr. Weitschacher vom 15.03.2011, in welchem er sich herzlich für die ganz besondere und für ihn völlig überraschende Ehrung durch die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz anlässlich der Premiere der Passionsspiele am 12. März 2011 bedankt. Die aufwendig und geschmackvoll gestaltete Taschenuhr wird von ihm immer mit Stolz und als große Auszeichnung getragen werden.

4.15. Seminare über die Gemeindeordnung

Der Bürgermeister: Der Stmk. Gemeindebund bietet „Seminare über die Gemeindeordnung“ auch als „Rufseminare“, die direkt in der Gemeinde veranstaltet werden, an. Diese Seminare, wo die Vortragenden Dr. Kindermann und/oder Dr. Hörmann in die Gemeinde kommen,

sind aber nur im Einvernehmen mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden möglich.
2 Seminartermine „Die Steirische Gemeindeordnung“ sind vom Gemeindebund für Donnerstag, 26. Mai 2011, und Donnerstag, 9. Juni 2011, im Hotel Novapark, jeweils von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeschrieben.

Anmeldungen zu diesen beiden Seminaren sind aber raschest durchzuführen, da die Plätze meist sehr rasch ausgebucht sind.

Nachdem alle Damen und Herren des Gemeinderates nach Rückfrage an einem Seminar in der Gemeinde teilnehmen würden, wird versucht werden, einen Termin mit einer zweiten Gemeinde (voraussichtlich Kalsdorf) zu vereinbaren.

4.16. Senioren-Weihnachtsaktion 2010, endgültige Kostenaufstellung

Der Bürgermeister berichtet über die angefallenen Kosten, welche insgesamt € 14.596,26 betragen haben.

5. Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2010

5.1. Bericht des Prüfungsausschusses

Obmann GR. Hiebaum gibt bekannt, dass alle Fragen hinsichtlich des Rechnungsabschlusses 2010 in der Kassenprüfung am 14. März 2011 beantwortet wurden, nur seine Frage, über wen die Stromkosten des Sportplatzgebäudes verrechnet wurden, blieb unbeantwortet. Die Kassenprüfung für das laufende Jahr ist ohne Beanstandung erfolgt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Stromkosten für das Sportplatzgebäude von der Feldkirchen bei Graz KG bezahlt werden.

5.2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2010

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Rechnungsabschluss 2010 vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

6. Sitzung des Planungsausschusses vom 31.01.2011 und 28.02.2011

6.1. Abschluss von Planungskostenverträgen gemäß § 43 StROG 2010

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Novelle zum Raumordnungsgesetz gem. § 43 StROG 2010 die Möglichkeit bietet, dass

(1) die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, abschließen kann. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.

2) Ebenso können solche Vereinbarungen (Abs. 1) auch über die Tragung der konkret zurechenbaren Aufschließungskosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abgeschlossen

werden, sofern diese nicht durch Abgaben oder Gebühren gedeckt sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, in Zukunft die Hälfte der Planungskosten den Grundstückseigentümern bei Flächenwidmungsplanänderungen mittels Abschluss von Planungskostenverträgen gem. § 43 StROG 2010 vorzuschreiben.

6.2. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der 4. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00

Der Bürgermeister: In der Planungsausschusssitzung am 28.02.2011 wurden die folgenden Stellungnahmen/Einwendungen für die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00, welche im Rahmen des Auflageverfahrens vom 27.12.2010 bis 27.02.2011 vorgebracht wurden, behandelt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung wie folgt zusammengefasst:

1. BMWfJ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stellungnahme vom 20.12.2010 (GZ: BMWfJ-60.214/0402-IV/6a/2010), Sachbearbeiterin: Dr. Prisching:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz keine Bergbauberechtigungen bekannt sind. Des Weiteren wird angemerkt, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bislang nicht vollständig erfasst seien.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

2. Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Stellungnahme vom 17.01.2011, Sachbearbeiter: Vizeleutnant Josef Pfeifer (GZ: S92247/18-MilKdo ST/Kdo/StbAbT3/2011):

Gegenstand der Stellungnahme:

Durch die Änderung dürfen dem militärischen Dienst- und Übungsbetrieb am Fliegerhorst Nittner keine Einschränkungen erwachsen.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

3. BDA Bundesdenkmalamt Landeskonservatorat für Steiermark, Sachbearbeiterin: Mag. Karin Derler, Stellungnahme vom 20.01.2011 (GZ: 14.093/6/2010):

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten der Verfasserin wird aufgeführt, dass im Internet unter der in der Stellungnahme angegebenen Adresse eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale einsehbar sei.

Hinweis: Nach Einsicht in die von Seiten der Verfasserin aufgeführten Auflistung (Stand: 22.06.2010) ist entnehmbar, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück keine Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz ableitbar sind. Es ist weder das verfahrensgegenständliche Grundstück noch die anrainenden Grundstücke von Festlegungen gemäß § 2a leg. cit. betroffen.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

4. BMVIT – II/FFBL, Sachbearbeiterin: Stefanie Hinsmann vom 25.01.2011 (GZ: BMVIT-62.600/0022-II/FFBL/2011):

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des BMVIT als Oberste Zivilluftfahrtbehörde wird mitgeteilt, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück innerhalb von festgelegten Sicherheitszonen des Flughafens Graz befinde. Des Weiteren wird von der Verfasserin auf die Bestimmungen des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1959 idGF verwiesen (die Errichtung und der Betrieb von Anlagen mit möglichen optischen und elektrischen Störwirkungen sind nicht zulässig und jeweils mit der zuständigen Behörde abzustimmen).

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 19B, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Sachbearbeiter: DI Adelwöhrer, Stellungnahme vom 17.02.2011 (GZ: FA 19B 60.Ra-1/2003-219):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens des Referates III, Bodenwasserhaushalt, wird mitgeteilt, dass im Bereich der zur Änderung vorgesehenen Grundstücksflächen keine Gefährdungen und Meliorationen laut Rutschungs- und Meliorationskataster vorliegen. Vom Referat I, Schutzwasserbau, wird mitgeteilt, dass für das gegenständliche Gebiet kein Planungsvorhaben für ein Hochwasserschutzprojekt vorliege.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 19A, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Planungsraum „Mur“, Stellungnahme vom 18.02.2011, Sachbearbeiter: Ing. Thomas Kraxner, (GZ: FA 19A 77Fe5-2004/294):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird mitgeteilt, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück innerhalb des Grundwasserschongebietes zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz liege (LGBl. Nr. 92/1990). Es wird des Weiteren auf das Prinzip der Erforderlichkeit der Grundwasseranreicherung hingewiesen. Es erfolgt in diesem Zusammenhang der Verweis auf den vorliegenden Leitfaden „Lösungsansätze zur Oberflächenentwässerung“ und auf die beizuziehenden ÖNORMEN und Regelblätter.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

7. Amt der Stmk. Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, Sachbearbeiterin: Dr. Brigitte Autengruber, Stellungnahme vom 22.02.2011 (GZ: FA 18A-014.12-127/2009-10):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird kein Einwand erhoben, wenn die Anbindung über die Großbauerstraße erfolgt und bei der Ausgestaltung des Grundstückes darauf Bedacht genommen werde, dass im Zuge dieser Erschließung eine Verbesserung der bestehenden Zufahrten an der LB 67 erreicht werde.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis. Hinsichtlich des letzten Satzes wird festgehalten, dass der Wunsch zur Verbesserung der Einbindungen in die überregionalen Verkehrsanlagen nicht mit einer Flächenwidmungsplan-Änderung dieser Art verknüpft werden kann.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Großbauerstraße (Gemeindestraße) in die ehem. Landesstraße (Thalerhofstraße) einmündet und erst danach in die LB 67 neu. Es erfolgt demnach keine direkte Einbindung der Großbauerstraße (Gemeindestraße) in die höherrangige Verkehrsanlage.

8. Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Sachbearbeiterin: Mag. Schwaberger, Einwendung vom 23.02.2011 (GZ: FA 13B 52.06-8/2011-205):

Gegenstand der Einwendung:

1. Seitens der FA 13B wird mitgeteilt, dass die Bezeichnung der Flächenwidmungsplan-Änderung zu korrigieren sei (3.20 statt 3.19).
2. Hinsichtlich der ÖEK-Änderung wird mitgeteilt, dass der Wegfall des im ÖEK festgelegten Grünstreifens aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sei. Des Weiteren sei nicht erkennbar, ob mit der nunmehr ermöglichten heranrückenden Wohnbebauung bei gleichzeitiger Aufgabe des bisher vorgesehenen Pufferstreifens bestehende Emissionsrechte von Betrieben eingeschränkt werden.
3. Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 wurde für gegenständlichen Änderungsbereich ein Bebauungsplan festgelegt. Mit der nunmehrigen Änderung entfallende diese Festlegung. Die Begründungen für den Entfall der Festlegung für dieses rd. 11.000 m² Areal seien fachlich nicht nachvollziehbar.

Behandlung der Einwendung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Einwendungsbehandlung wie folgt einstimmig:

1. Die Verfahrensbezeichnung wird im Sinne der vorgebrachten Einwendung korrigiert.
2. Die bestehende Rechtslage zeigt auf, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück als Bereich zur Standortvorsorge für Dienstleistungen, Handel, Gewerbe, öffentliche und privat-gewerbliche Versorgungseinrichtungen festgelegt ist. Durch die nunmehr vorgesehene Änderung in Wohn- und Wirtschaftsbereich im unmittelbaren Anschluss an Wohnbereich mit überwiegender Wohnfunktion ist eine solche Festlegung nicht mehr erforderlich. Hierzu wird auf die Festlegungen des ÖEK Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen verwiesen. Im Sinne der bereits ordnungsüberprüften Festlegungen wurde eine solche Pufferfunktion zwischen den o. genannten beiden Funktionen als nicht notwendig empfunden und werden im gegenständlichen Raum nur jene rechtlichen Festlegungen getroffen, die im übrigen Feldkirchner Raum ebenso geführt wurden. Die ÖEK-Festlegungen sehen in den übrigen Gebieten entlang der LB 67-neu dieselben Festlegungen vor. So finden sich neben den sog. Gewerbe-/Dienstleistungs-/Produktionsbereichen als Übergangsfunktionen die Wohn-/Wirtschaftsbereiche. Auf der Ebene der ÖEK-Festlegungen kann demnach von kei-

nen Einschränkungen bestehender Emissionsrechte von Betrieben gesprochen werden, sondern sind diese im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens von Relevanz.

3. Es erfolgt eine diesbezügliche Ergänzung im § 2 des Wortlautes, für das verfahrensgegenständliche Gebiet wurde bereits eine Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „lfde. Nr. 5/98“ vollzogen (Gemeinderatsbeschluss: 22.09.2010, Rechtskraft nach Kundmachung mit 30.12.2010, Verordnungsüberprüfung ausstehend). Es kann also demnach von keinem Wegfall eines Bebauungsplanes gesprochen werden, sondern ist eine diesbezügliche Rechtsgrundlage bereits gegeben.

Exkurs – Prüfung der vorliegenden gewerberechtlichen Bewilligungsbescheide der ortsansässigen Betriebe im Umgebungsbereich:

- a) Grdst. Nr. 497/48 und 497/5, KG Lebern, gewerberechtliche Bewilligung der Fa. Lilabadi, Betriebsanlage zum Trocknen, Rösten und zur Lagerung von Nüssen und anderen Schalenfrüchten und zur Lagerung von Rosinen (gewerberechtliche Bewilligung vom 23.11.1992 der BH Graz-Umgebung, GZ: 4.1 L 226-1992): Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindet sich das Betriebsobjekt und ein zweigeschossiger Bürotrakt. Die Zufahrt zur Betriebsanlage erfolgt südlich des Objektes und führt um das Betriebsobjekt herum und führt nördlich wieder auf die Bundesstraße. Gemäß Befund des maschinenbautechnischen ASV umfassen die Arbeitsschritte Reinigung, Salzung, Trocknung und Verpackung von div. Nüssen. Seitens des ASV für Lärmschutz wurde zum Verfahren ein entsprechendes Gutachten abgegeben und wird in diesem Zusammenhang generell aus Sicht der Örtlichen Raumplanung festgehalten, dass zum Zeitpunkt der gewerberechtlichen Bewilligung das östlich angrenzende Grundstück (demnach das verfahrensgegenständliche Grundstück der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20) als Wohngebiet festgelegt war (Hinweis aus raumordnungsrechtlicher Sicht: Die Abänderung in Gewerbegebiet erfolgte im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Revision 2.00 auf 3.00 aufgrund der gegebenen Fluglärmmzonen der Festlegungen im REPRO Graz/Graz-Umgebung mit Bezug auf die Spitzenfluglärmzone, die nunmehr vorgesehene abermalige Abänderung in Wohngebiet erfolgt aufgrund der in naher Zukunft absehbaren Rücknahme der Spitzenfluglärmzone). Seitens des ASV werden sämtliche Betriebsabläufe beschrieben und beurteilt und werden die zulässigen Emissionen auf die östliche Nachbarschaft auf die Vorsorgewerte der ÖNORM S 5021 für Allgemeines Wohngebiet abgestellt (hingewiesen wird darauf, dass die Betriebszeiten des Gewerberechtlichen von 07:00 bis 15:00 Uhr bzw. 07:00 bis 16:00 Uhr von Mo. bis Fr. lauten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb vorgesehen). Durch den ärztlichen ASV wurde ein positives Gutachten abgegeben.
- b) Gewerberechtliche Bewilligungen der BH Graz-Umgebung für die Fa. Persinut für die Grdst. Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, vom 28.03.2001 (GZ: 4.1-461/00) vom 09.07.2009 (GZ: 4.1-255/09) und vom 12.10.2010 (GZ: 4.1-287/10). Die gewerberechtlichen Bewilligungen umfassen die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen betreffend der Betriebsanlage zum Trocknen, Rösten und zur Lagerung von Nüssen und anderen Schalenfrüchten und zur Lagerung von Rosinen, die Anzeige betreffend die Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von Nutzungsänderungen und die Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von baulichen Änderungen, Wegfall von Anlagenteilen sowie Vermietung von Teilen an eine Fremdfirma. Im Wesentlichen umfasst die Änderung in der Betriebsanlage den Wegfall des Stickstofftanks sowie die geplante Untervermietung im Bereich der abzutrennenden Lagerhalle an Fremdfirmen (dies zum Zwecke der Lagerung für Berufskleidung). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft wurde im Rahmen der o. genannten Bewilligungsverfahren durch den schalltechnischen ASV festgestellt, dass durch diese Änderung der Betriebsanlage keine nachteilige Änderungen des Emissionsverhaltens der gesamten Betriebsanlage zu erwarten ist (also wieder abgestellt WA). Im Übrigen verweist die gewerberechtliche Behörde auf die Bestimmungen des § 75 (2) und (3) GWÖ 1994

- (zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 (2) und (3) leg. cit. geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des § 79 (1) GWO zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den 1. Satz fallen, zu Gunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des § 79 (1) GWO verhältnismäßig sind).
- c) Grdst. Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, Hagleitner Betriebshygiene KG, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Auslieferungshalle für Reinigungsmittel mit Büro- und Ausstellungsraum, gewerberechtliche Bewilligungen vom 23.05.1990 (GZ: 4.1 H 87-1990) und vom 11.10.2000 (GZ: 4.1-123/00) bzw. gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Lagerhalle und Änderung der Raumaufteilung sowie Umstellen der Heizung auf Fernwärme, gewerberechtliche Genehmigung vom 10.07.2001 (GZ: 4.1-158/01) – Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von baulichen Änderungen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück wird über eine Einfahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze erreicht. Zur LB 67 hin wurden 8 PKW-Abstellplätze genehmigt. Durch den ASV für Lärmschutz wurde festgehalten, dass die vorgesehenen Betriebszeiten von Mo. bis Fr. von 08:00 bis 17:00 Uhr angegeben sind und innerhalb dieser Betriebszeit einmal wöchentlich die Zufuhr mittels eines LKW-Zuges und der Abtransport täglich mit max. 5 Kleinlastern erfolgt. Eine Erhöhung der gegebenen örtlichen Verhältnisse ist somit durch die Betriebsführung nicht zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage keine Bedenken. Vom Amtsarzt der BH Graz-Umgebung wurde festgehalten, dass bei konsensgemäßem Betrieb eine Änderung der derzeitigen Umweltsituation nicht zu erwarten sein wird, sowohl in lärmtechnischer Sicht wie auch hinsichtlich der Emissionen durch den KFZ-Betrieb der zu- und abliefernden Fahrzeuge. Ärztlicherseits ergeben sich somit hinsichtlich des Betriebes keine Bedenken.
- d) Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung im Vereinfachten Verfahren für die Fa. TVG – Technische Vertriebs GesmbH im Bereich des Grdst. Nr. 497/65, KG Lebern (Einfahrtsbereich Großbauerstraße) vom 24.07.2002 (GZ: 4.1-165-02) und vom 25.07.2002 (GZ: 4.1-195/02) betreffend gewerberechtliche Spezialgenehmigung im Vereinfachten Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Lagerung und zum Service von bzw. an Kühlanlagen, Klima- und Entfeuchtungsanlagen. Das gesamte Betriebsobjekt befindet sich auf dem Grdst. Nr. 497/65, KG Lebern, die Betriebszeiten Mo. bis Fr., sind von 06:00 bis 22:00 Uhr angesetzt. Kunden- und ArbeitnehmerInnenparkplätze in der Anzahl von 20 Stück sind auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück enthalten. Diese werden auf der westlichen und südlichen Gebäudeseite des Betriebsobjektes situiert. Im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens wurde kein diesbezüglicher schallschutztechnischer wie auch medizinischer SV beigezogen und hat die Gewerbebehörde auf Basis der Bestimmungen des § 74 (1) GWO erwogen, dass der Betrieb hinsichtlich der gegebenen Nachbarschaftssituation als genehmigungsfähig erscheint. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und ist laut Spruch dieses Bescheides der Interessenschutz des im § 74 (2) leg. cit. angeführten Personenkreises hinreichend gegeben. Im Zuge der Erteilung der gewerberechtlichen Spezialgenehmigung wurde aus schalltechnischer Sicht im Zuge des Projektsprechtages in der BH Graz/ Graz-Umgebung gutachtlich festgehalten, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen aus schalltechnischer Sicht ableiten lässt, dass es im Vergleich mit der vorhergehenden Nutzung zu keinen zusätzlichen relevanten Schallereignissen kommt. Somit kommt es zu keiner nachteiligen Änderung des Gesamtemissionsverhaltens.
- e) Gewerberechtliche Genehmigung für die Fa. Schöller Lebensmittel Gesellschaft mbH, Lebern, Lagerhalle mit zweigeteilter Tiefkühlzelle zur Lagerung und zum Vertrieb von

Speiseeis und Tiefkühlkost auf den Grundstücken Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, gewerberechtliche Genehmigungen vom 16.11.1988 (GZ: 4.1 Sch 71-88) und vom 21.11.1989 (GZ: 4.1 Sch 71-1988) – vgl. hierzu Genehmigungsbescheide (Nachfolgenutzung unter lit. d)). Hinweis: Die ursprüngliche gewerberechtliche Genehmigung wurde auf das ursprünglich östlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet abgestellt und wurden die örtlichen Schallimmissionen jeweils auf die anzusetzenden Immissionsrichtwerte geltend für das Allgemeine Wohngebiet abgestellt. Im Nachfolgebeseid aus dem Jahre 1989 wurde auf Basis der schalltechnischen Untersuchung eine Lärmschutzwand in der Länge von 90 m an der östlichen und südlichen Betriebsgrundstücksgrenze vorgeschrieben, sodass die Vorsorgewerte des dahinter liegenden (ursprünglichen) WA eingehalten werden. Durch die Nachfolgenutzung in den darauf folgenden Jahren hat sich hinsichtlich des Betriebsausmaßes nichts verändert und gelten somit die ursprünglichen Rahmenbedingungen weiter.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass sämtliche Gewerbebetriebe auf die angrenzende Wohnnachbarschaft abgestellt wurden und somit kein Widerspruch zu einem angrenzenden WA abgeleitet werden kann – des Weiteren kann von keiner heranrückenden Wohnbebauung gesprochen werden, da zum Zeitpunkt der Genehmigungen der einzelnen Betriebsanlagen bereits Allgemeines Wohngebiet bestanden hat.

9. Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 17C, Referat Luftgüteüberwachung, Sachbearbeiter: Mag. Andreas Schopper, Einwendung per E-Mail vom 24.02.2011 (GZ: 52.002-6/2002-68):

Gegenstand der Einwendung:

Es habe das 70 m breite Grundstück eine eminent wichtige Rolle als Puffer zwischen Gewerbebetriebe im Westen und der Wohnbebauung im Osten. Seitens der Verfasserin der Flächenwidmungsplan-Änderung sei die Entfernung dieses Pufferstreifens nicht nachvollziehbar. Des Weiteren werden Aussagen hinsichtlich der Umweltprüfung getroffen. Des Weiteren werden Ausführungen zum „besonders belasteten Sanierungsgebiet Großraum Graz“ gemäß IG-L Maßnahmenverordnung 2008 getätigt (Lärm- und Luftbelastung) und somit sei eine allfällige Konsumation des Grundstückes sehr großen Einschränkungen unterworfen. Die Abänderung der Widmungskategorie in Allgemeines Wohngebiet erschwere erheblich die mögliche Ansiedlung anderer Betriebe im Falle eines Interessens- und Eigentümerwechsels. In diesem Zusammenhang wird auf Anrainerauskünfte Bezug genommen und seien die bestehenden bzw. in der Vergangenheit existierenden Betriebe teilweise emissionsseitig als nicht unerheblich einzustufen.

In der conclusio wird festgehalten: *„Aus hiesiger Sicht ist jedenfalls weder die bestehende Ausweisung als Aufschließungsgebiet für Gewerbe noch die angestrebte für Allgemeines Wohngebiet zu befürworten, es kann ein Freihalten des bestehenden Puffers zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten nur dringend empfohlen werden.“*

Behandlung der Einwendung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorgebrachte Stellungnahme wie folgt zu erledigen:

1. Von Seiten der Einwendungsstellerin erfolgt keine richtige Wiedergabe der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00. Nicht das ganze Grundstück ist als Pufferbereich festgelegt, sondern nur der Grenzbereich zwischen dem Bereich zur Standortvorsorge für Dienstleistungen/ Handel/ Gewerbe/ öffentliche und privat-gewerbliche Versorgungseinrichtungen und dem Wohnbereich mit überwiegender Wohnfunktion.
2. Des Weiteren erfolgt seitens der Einwendungsstellerin keine Würdigung der gelt. Rechtslage – es wird darauf verwiesen, dass im genehmigten Flächenwid-

- mungsplan Nr. 3.00 idgF das verfahrensgegenständliche Grundstück als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt ist und solche Gebiete zum Zeitpunkt der Endbeschlussfassung des Flächenwidmungsplanes im Anschluss an Wohngebiete zu etablieren waren.
3. Hinsichtlich der bestehenden Gewerbebetriebe im unmittelbaren westlichen Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes sei auf den Exkurs (lit. a) bis lit. e)) der Einwendungsbehandlung Nr. 8 verwiesen. Hier erfolgte eine Aufzählung sämtlicher geltender gewerberechtlicher Bewilligungsbescheide und die Wiedergabe der gewerberechtlichen Auflagen bzw. gutachtlichen Ergebnisse. Auch hier sei noch einmal festgehalten, dass keinesfalls von einer heranrückenden Wohnbebauung zu bestehenden Gewerbebetrieben gesprochen werden kann, da zum Zeitpunkt der Bewilligungen auf die Wohnfunktion in der Nachbarschaft abgestellt wurde.
 4. Eine Rückwidmung in Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche im Agglomerationsbereich des Zentralraumes Graz kann wohl nicht Sinn und Zweck einer Standortoptimierung sein, allfällige Fragen hinsichtlich der IG-L sind im Zuge nachgeschalteter Individualverfahren eingehender zu prüfen.

Die vorgebrachten Einwendungen können durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz nicht behandelt werden, da zum Teil Begründungen für die einzelnen Einwendungspunkte fehlen. Aus diesem Grunde wird der Einwendung einstimmig nicht stattgegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die 4. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 einstimmig.

6.3. Behandlung der Einwendungen und Beschlussfassung der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20, mit welcher das Gst. Nr. 497/2, KG Lebern, von Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet (L(GG)) in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) geändert wird (Eigentümer Wegraz Gesellschaft für Stadterneuerung und Assanierung mbH)

Der Bürgermeister: In der Planungsausschusssitzung am 28.02.2011 wurden die folgenden Stellungnahmen/Einwendungen für das Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren, Verfahrensfall Nr. 3.20 iVm der 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00, welche im Rahmen des Auflageverfahrens vom 27.12.2010 bis 27.02.2011 vorgebracht wurden, behandelt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung wie folgt zusammengefasst:

1. BMWfJ Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stellungnahme vom 20.12.2010 (GZ: BMWfJ-60.214/0402-IV/6a/2010), Sachbearbeiterin: Dr. Prisching:

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird mitgeteilt, dass im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz keine Bergbauberechtigungen bekannt sind. Des Weiteren wird angemerkt, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörden untersteht und im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bislang nicht vollständig erfasst seien.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

2. Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Stellungnahme vom 17.01.2011, Sachbearbeiter: Vizeleutnant Josef Pfeifer (GZ: S92247/18-MilKdo ST/Kdo/StbAbT3/2011):

Gegenstand der Stellungnahme:

Durch die Änderung dürfen dem militärischen Dienst- und Übungsbetrieb am Fliegerhorst Nittner keine Einschränkungen erwachsen.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

3. BDA Bundesdenkmalamt Landeskonservatorat für Steiermark, Sachbearbeiterin: Mag. Karin Derler, Stellungnahme vom 20.01.2011 (GZ: 14.093/6/2010):

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten der Verfasserin wird aufgeführt, dass im Internet unter der in der Stellungnahme angegebenen Adresse eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale einsehbar sei.

Hinweis: Nach Einsicht in die von Seiten der Verfasserin aufgeführten Auflistung (Stand: 22.06.2010) ist entnehmbar, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück keine Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz ableitbar sind. Es ist weder das verfahrensgegenständliche Grundstück noch die anrainenden Grundstücke von Festlegungen gemäß § 2a leg. cit. betroffen.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

4. BMVIT – II/FFBL, Sachbearbeiterin: Stefanie Hinsmann vom 25.01.2011 (GZ: BMVIT-62.600/0022-II/FFBL/2011):

Gegenstand der Stellungnahme:

Von Seiten des BMVIT als Oberste Zivilluftfahrtbehörde wird mitgeteilt, dass sich das verfahrensgegenständliche Grundstück innerhalb von festgelegten Sicherheitszonen des Flughafens Graz befinde. Des Weiteren wird von der Verfasserin auf die Bestimmungen des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1959 idGF verwiesen (die Errichtung und der Betrieb von Anlagen mit möglichen optischen und elektrischen Störwirkungen sind nicht zulässig und jeweils mit der zuständigen Behörde abzustimmen).

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 19B, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Sachbearbeiter: DI Adelwöhrer, Stellungnahme vom 17.02.2011 (GZ: FA 19B 60.Ra-1/2003-219):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens des Referates III, Bodenwasserhaushalt, wird mitgeteilt, dass im Bereich der zur Änderung vorgesehenen Grundstücksflächen keine Gefährdungen und Meliorationen laut Rutschungs- und Meliorationskataster vorliegen. Vom Referat I, Schutzwasserbau, wird mit-

geteilt, dass für das gegenständliche Gebiet kein Planungsvorhaben für ein Hochwasserschutzprojekt vorliege.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 19A, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Planungsraum „Mur“, Stellungnahme vom 18.02.2011, Sachbearbeiter: Ing. Thomas Kraxner, (GZ: FA 19A 77Fe5-2004/294):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird mitgeteilt, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück innerhalb des Grundwasserschongebietes zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz liege (LGBl. Nr. 92/1990). Es wird des Weiteren auf das Prinzip der Erforderlichkeit der Grundwasseranreicherung hingewiesen. Es erfolgt in diesem Zusammenhang der Verweis auf den vorliegenden Leitfaden „Lösungsansätze zur Oberflächenentwässerung“ und auf die beizuziehenden ÖNORMEN und Regelblätter.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis.

7. Amt der Stmk. Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, Sachbearbeiterin: Dr. Brigitte Autengruber, Stellungnahme vom 22.02.2011 (GZ: FA 18A-014.12-127/2009-10):

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Verfasserin der Stellungnahme wird kein Einwand erhoben, wenn die Anbindung über die Großbauerstraße erfolgt und bei der Ausgestaltung des Grundstückes darauf Bedacht genommen werde, dass im Zuge dieser Erschließung eine Verbesserung der bestehenden Zufahrten an der LB 67 erreicht werde.

Behandlung der Stellungnahme:

Auf Antrag des Bürgermeisters nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme einstimmig zur Kenntnis. Hinsichtlich des letzten Satzes wird festgehalten, dass der Wunsch zur Verbesserung der Einbindungen in die überregionalen Verkehrsanlagen nicht mit einer Flächenwidmungsplan-Änderung dieser Art verknüpft werden kann.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Großbauerstraße (Gemeindestraße) in die ehem. Landesstraße (Thalerhofstraße) einmündet und erst danach in die LB 67 neu. Es erfolgt demnach keine direkte Einbindung der Großbauerstraße (Gemeindestraße) in die höherrangige Verkehrsanlage.

8. Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, Sachbearbeiterin: Mag. Schwabberger, Einwendung vom 23.02.2011 (GZ: FA 13B 52.06-8/2011-205):

Gegenstand der Einwendung:

1. Seitens der FA 13B wird mitgeteilt, dass die Bezeichnung der Flächenwidmungsplan-Änderung zu korrigieren sei (3.20 statt 3.19).
2. Hinsichtlich der ÖEK-Änderung wird mitgeteilt, dass der Wegfall des im ÖEK festgeleg-

ten Grünstreifens aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sei. Des Weiteren sei nicht erkennbar, ob mit der nunmehr ermöglichten heranrückenden Wohnbebauung bei gleichzeitiger Aufgabe des bisher vorgesehenen Pufferstreifens bestehende Emissionsrechte von Betrieben eingeschränkt werden.

3. Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 wurde für gegenständlichen Änderungsbereich ein Bebauungsplan festgelegt. Mit der nunmehrigen Änderung entfällt diese Festlegung. Die Begründungen für den Entfall der Festlegung für dieses rd. 11.000 m² Areal seien fachlich nicht nachvollziehbar.

Behandlung der Einwendung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Einwendungsbehandlung wie folgt einstimmig:

1. Die Verfahrensbezeichnung wird im Sinne der vorgebrachten Einwendung korrigiert.
2. Die bestehende Rechtslage zeigt auf, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück als Bereich zur Standortvorsorge für Dienstleistungen, Handel, Gewerbe, öffentliche und privat-gewerbliche Versorgungseinrichtungen festgelegt ist. Durch die nunmehr vorgesehene Änderung in Wohn- und Wirtschaftsbereich im unmittelbaren Anschluss an Wohnbereich mit überwiegender Wohnfunktion ist eine solche Festlegung nicht mehr erforderlich. Hierzu wird auf die Festlegungen des ÖEK Nr. 3.00 der Marktgemeinde Feldkirchen verwiesen. Im Sinne der bereits verordnungsüberprüften Festlegungen wurde eine solche Pufferfunktion zwischen den o. genannten beiden Funktionen als nicht notwendig empfunden und werden im gegenständlichen Raum nur jene rechtlichen Festlegungen getroffen, die im übrigen Feldkirchner Raum ebenso geführt wurden. Die ÖEK-Festlegungen sehen in den übrigen Gebieten entlang der LB 67-neu dieselben Festlegungen vor. So finden sich neben den sog. Gewerbe-/Dienstleistungs-/Produktionsbereichen als Übergangsfunktionen die Wohn-/Wirtschaftsbereiche. Auf der Ebene der ÖEK-Festlegungen kann demnach von keinen Einschränkungen bestehender Emissionsrechte von Betrieben gesprochen werden, sondern sind diese im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung bzw. im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens von Relevanz.
3. Es erfolgt eine diesbezügliche Ergänzung im § 2 des Wortlautes, für das verfahrensgegenständliche Gebiet wurde bereits eine Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „lfde. Nr. 5/98“ vollzogen (Gemeinderatsbeschluss: 22.09.2010, Rechtskraft nach Kundmachung mit 30.12.2010, Verordnungsüberprüfung ausstehend). Es kann also demnach von keinem Wegfall eines Bebauungsplanes gesprochen werden, sondern ist eine diesbezügliche Rechtsgrundlage bereits gegeben.

Exkurs – Prüfung der vorliegenden gewerberechtlichen Bewilligungsbescheide der ortsansässigen Betriebe im Umgebungsbereich:

- a) Grdst. Nr. 497/48 und 497/5, KG Lebern, gewerberechtliche Bewilligung der Fa. Lilabadi, Betriebsanlage zum Trocknen, Rösten und zur Lagerung von Nüssen und anderen Schalenfrüchten und zur Lagerung von Rosinen (gewerberechtliche Bewilligung vom 23.11.1992 der BH Graz-Umgebung, GZ: 4.1 L 226-1992): Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken befindet sich das Betriebsobjekt und ein zweigeschossiger Bürotrakt. Die Zufahrt zur Betriebsanlage erfolgt südlich des Objektes und führt um das Betriebsobjekt herum und führt nördlich wieder auf die Bundesstraße. Gemäß Befund des maschinenbautechnischen ASV umfassen die Arbeitsschritte Reinigung, Salzung, Trocknung und Verpackung von div. Nüssen. Seitens des ASV für Lärmschutz wurde zum Verfahren ein entsprechendes Gutachten abgegeben und wird in diesem Zusammenhang generell aus Sicht der Örtlichen Raumplanung festgehalten, dass zum Zeitpunkt der gewerberechtlichen Bewilligung das östlich angrenzende Grundstück (demnach das verfahrensgegenständliche Grundstück der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20) als Wohngebiet festgelegt war (Hinweis aus raumordnungsrechtlicher Sicht: Die Abänderung in Gewerbegebiet erfolgte im

Rahmen der Flächenwidmungsplan-Revision 2.00 auf 3.00 aufgrund der gegebenen Fluglärmmzonen der Festlegungen im REPRO Graz/Graz-Umgebung mit Bezug auf die Spitzenfluglärmmzone, die nunmehr vorgesehene abermalige Abänderung in Wohngebiet erfolgt aufgrund der in naher Zukunft absehbaren Rücknahme der Spitzenfluglärmmzone). Seitens des ASV werden sämtliche Betriebsabläufe beschrieben und beurteilt und werden die zulässigen Emissionen auf die östliche Nachbarschaft auf die Vorsorgewerte der ÖNORM S 5021 für Allgemeines Wohngebiet abgestellt (hingewiesen wird darauf, dass die Betriebszeiten des Gewerberechtlinhabers von 07:00 bis 15:00 Uhr bzw. 07:00 bis 16:00 Uhr von Mo. bis Fr. lauten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb vorgesehen). Durch den ärztlichen ASV wurde ein positives Gutachten abgegeben.

- b) Gewerberechtliche Bewilligungen der BH Graz-Umgebung für die Fa. Persinut für die Grdst. Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, vom 28.03.2001 (GZ: 4.1-461/00) vom 09.07.2009 (GZ: 4.1-255/09) und vom 12.10.2010 (GZ: 4.1-287/10). Die gewerberechtlichen Bewilligungen umfassen die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen betreffend der Betriebsanlage zum Trocknen, Rösten und zur Lagerung von Nüssen und anderen Schalenfrüchten und zur Lagerung von Rosinen, die Anzeige betreffend die Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von Nutzungsänderungen und die Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von baulichen Änderungen, Wegfall von Anlagenteilen sowie Vermietung von Teilen an eine Fremdfirma. Im Wesentlichen umfasst die Änderung in der Betriebsanlage den Wegfall des Stickstofftanks sowie die geplante Untervermietung im Bereich der abzutrennenden Lagerhalle an Fremdfirmen (dies zum Zwecke der Lagerung für Berufskleidung). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft wurde im Rahmen der o. genannten Bewilligungsverfahren durch den schalltechnischen ASV festgestellt, dass durch diese Änderung der Betriebsanlage keine nachteilige Änderungen des Emissionsverhaltens der gesamten Betriebsanlage zu erwarten ist (also wieder abgestellt WA). Im Übrigen verweist die gewerberechtliche Behörde auf die Bestimmungen des § 75 (2) und (3) GWO 1994 (zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 (2) und (3) leg. cit. geworden sind, sind Auflagen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des § 79 (1) GWO zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den 1. Satz fallen, zu Gunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des § 79 (1) GWO verhältnismäßig sind).
- c) Grdst. Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, Hagleitner Betriebshygiene KG, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Auslieferungshalle für Reinigungsmittel mit Büro- und Ausstellungsraum, gewerberechtliche Bewilligungen vom 23.05.1990 (GZ: 4.1 H 87-1990) und vom 11.10.2000 (GZ: 4.1-123/00) bzw. gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Lagerhalle und Änderung der Raumaufteilung sowie Umstellen der Heizung auf Fernwärme, gewerberechtliche Genehmigung vom 10.07.2001 (GZ: 4.1-158/01) – Änderung der Betriebsanlage durch Vornahme von baulichen Änderungen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück wird über eine Einfahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze erreicht. Zur LB 67 hin wurden 8 PKW-Abstellplätze genehmigt. Durch den ASV für Lärmschutz wurde festgehalten, dass die vorgesehenen Betriebszeiten von Mo. bis Fr. von 08:00 bis 17:00 Uhr angegeben sind und innerhalb dieser Betriebszeit einmal wöchentlich die Zufuhr mittels eines LKW-Zuges und der Abtransport täglich mit max. 5 Kleinlastern erfolgt. Eine Erhöhung der gegebenen örtlichen Verhältnisse ist somit durch die Betriebsführung nicht zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage keine Bedenken. Vom Amtsarzt der BH Graz-Umgebung wurde festgehalten, dass bei konsensgemäßem Betrieb eine Änderung der derzeitigen Umweltsituation nicht zu erwarten sein wird, sowohl in lärm-

technischer Sicht wie auch hinsichtlich der Emissionen durch den KFZ-Betrieb der zu- und abliefernden Fahrzeuge. Ärztlicherseits ergeben sich somit hinsichtlich des Betriebes keine Bedenken.

d) Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung im Vereinfachten Verfahren für die Fa. TVG – Technische Vertriebs GesmbH im Bereich des Grdst. Nr. 497/65, KG Lebern (Einfahrtsbereich Großbauerstraße) vom 24.07.2002 (GZ: 4.1-165-02) und vom 25.07.2002 (GZ: 4.1-195/02) betreffend gewerberechtliche Spezialgenehmigung im Vereinfachten Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Lagerung und zum Service von bzw. an Kühlanlagen, Klima- und Entfeuchtungsanlagen. Das gesamte Betriebsobjekt befindet sich auf dem Grdst. Nr. 497/65, KG Lebern, die Betriebszeiten Mo. bis Fr., sind von 06:00 bis 22:00 Uhr angesetzt. Kunden- und ArbeitnehmerInnenparkplätze in der Anzahl von 20 Stück sind auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück enthalten. Diese werden auf der westlichen und südlichen Gebäudeseite des Betriebsobjektes situiert. Im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens wurde kein diesbezüglicher schallschutztechnischer wie auch medizinischer SV beigezogen und hat die Gewerbebehörde auf Basis der Bestimmungen des § 74 (1) GWO erwogen, dass der Betrieb hinsichtlich der gegebenen Nachbarschaftssituation als genehmigungsfähig erscheint. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und ist laut Spruch dieses Bescheides der Interessenschutz des im § 74 (2) leg. cit. angeführten Personenkreises hinreichend gegeben. Im Zuge der Erteilung der gewerberechtlichen Spezialgenehmigung wurde aus schalltechnischer Sicht im Zuge des Projektsprechtages in der BH Graz/ Graz-Umgebung gutachtlich festgehalten, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen aus schalltechnischer Sicht ableiten lässt, dass es im Vergleich mit der vorhergehenden Nutzung zu keinen zusätzlichen relevanten Schallereignissen kommt. Somit kommt es zu keiner nachteiligen Änderung des Gesamtemissionsverhaltens.

e) Gewerberechtliche Genehmigung für die Fa. Schöller Lebensmittel Gesellschaft mbH, Lebern, Lagerhalle mit zweigeteilter Tiefkühlzelle zur Lagerung und zum Vertrieb von Speiseeis und Tiefkühlkost auf den Grundstücken Nr. 497/5 und 497/48, KG Lebern, gewerberechtliche Genehmigungen vom 16.11.1988 (GZ: 4.1 Sch 71-88) und vom 21.11.1989 (GZ: 4.1 Sch 71-1988) – vgl. hierzu Genehmigungsbescheide (Nachfolgenutzung unter lit. d)). Hinweis: Die ursprüngliche gewerberechtliche Genehmigung wurde auf das ursprünglich östlich angrenzende Allgemeine Wohngebiet abgestellt und wurden die örtlichen Schallimmissionen jeweils auf die anzusetzenden Immissionsrichtwerte geltend für das Allgemeine Wohngebiet abgestellt. Im Nachfolgebeseid aus dem Jahre 1989 wurde auf Basis der schalltechnischen Untersuchung eine Lärmschutzwand in der Länge von 90 m an der östlichen und südlichen Betriebsgrundstücksgrenze vorgeschrieben, sodass die Vorsorgewerte des dahinter liegenden (ursprünglichen) WA eingehalten werden. Durch die Nachfolgenutzung in den darauf folgenden Jahren hat sich hinsichtlich des Betriebsausmaßes nichts verändert und gelten somit die ursprünglichen Rahmenbedingungen weiter.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass sämtliche Gewerbebetriebe auf die angrenzende Wohnnachbarschaft abgestellt wurden und somit kein Widerspruch zu einem angrenzenden WA abgeleitet werden kann – des Weiteren kann von keiner heranrückenden Wohnbebauung gesprochen werden, da zum Zeitpunkt der Genehmigungen der einzelnen Betriebsanlagen bereits Allgemeines Wohngebiet bestanden hat.

9. Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 17C, Referat Luftgüteüberwachung, Sachbearbeiter: Mag. Andreas Schopper, Einwendung per E-Mail vom 24.02.2011 (GZ: 52.002-6/2002-68):

Gegenstand der Einwendung:

Es habe das 70 m breite Grundstück eine eminent wichtige Rolle als Puffer zwischen Gewerbebetriebe im Westen und der Wohnbebauung im Osten. Seitens der Verfasserin der

Flächenwidmungsplan-Änderung sei die Entfernung dieses Pufferstreifens nicht nachvollziehbar. Des Weiteren werden Aussagen hinsichtlich der Umweltprüfung getroffen. Des Weiteren werden Ausführungen zum „besonders belasteten Sanierungsgebiet Großraum Graz“ gemäß IG-L Maßnahmenverordnung 2008 getätigt (Lärm- und Luftbelastung) und somit sei eine allfällige Konsumation des Grundstückes sehr großen Einschränkungen unterworfen. Die Abänderung der Widmungskategorie in Allgemeines Wohngebiet erschwere erheblich die mögliche Ansiedlung anderer Betriebe im Falle eines Interessens- und Eigentümerwechsels. In diesem Zusammenhang wird auf Anrainerauskünfte Bezug genommen und seien die bestehenden bzw. in der Vergangenheit existierenden Betriebe teilweise emissionsseitig als nicht unerheblich einzustufen.

In der conclusio wird festgehalten: *„Aus hiesiger Sicht ist jedenfalls weder die bestehende Ausweisung als Aufschließungsgebiet für Gewerbe noch die angestrebte für Allgemeines Wohngebiet zu befürworten, es kann ein Freihalten des bestehenden Puffers zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten nur dringend empfohlen werden.“*

Behandlung der Einwendung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorgebrachte Stellungnahme wie folgt zu erledigen:

1. Von Seiten der Einwendungsstellerin erfolgt keine richtige Wiedergabe der Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00. Nicht das ganze Grundstück ist als Pufferbereich festgelegt, sondern nur der Grenzbereich zwischen dem Bereich zur Standortvorsorge für Dienstleistungen/ Handel/ Gewerbe/ öffentliche und privat-gewerbliche Versorgungseinrichtungen und dem Wohnbereich mit überwiegender Wohnfunktion.
2. Des Weiteren erfolgt seitens der Einwendungsstellerin keine Würdigung der gelt. Rechtslage – es wird darauf verwiesen, dass im genehmigten Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF das verfahrensgegenständliche Grundstück als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt ist und solche Gebiete zum Zeitpunkt der Endbeschlussfassung des Flächenwidmungsplanes im Anschluss an Wohngebiete zu etablieren waren.
3. Hinsichtlich der bestehenden Gewerbebetriebe im unmittelbaren westlichen Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes sei auf den Exkurs (lit. a) bis lit. e)) der Einwendungsbehandlung Nr. 8 verwiesen. Hier erfolgte eine Aufzählung sämtlicher geltender gewerberechtl. Bewilligungsbescheide und die Wiedergabe der gewerberechtl. Auflagen bzw. gutachtlichen Ergebnisse. Auch hier sei noch einmal festgehalten, dass keinesfalls von einer heranrückenden Wohnbebauung zu bestehenden Gewerbebetrieben gesprochen werden kann, da zum Zeitpunkt der Bewilligungen auf die Wohnfunktion in der Nachbarschaft abgestellt wurde.
4. Eine Rückwidmung in Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche im Agglomerationsbereich des Zentralraumes Graz kann wohl nicht Sinn und Zweck einer Standortoptimierung sein, allfällige Fragen hinsichtlich der IG-L sind im Zuge nachgeschalteter Individualverfahren eingehender zu prüfen.

Die vorgebrachten Einwendungen können durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz nicht behandelt werden, da zum Teil Begründungen für die einzelnen Einwendungspunkte fehlen. Aus diesem Grunde wird der Einwendung einstimmig nicht stattgegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Große Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20, mit welcher das Gst. Nr. 497/2, KG Lebern, von Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet (L(GG)) in Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) geändert wird (Eigentümer Wegraz Gesellschaft für Stadterneuerung und Assanierung mbH) einstimmig.

6.4. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.21, mit welchem eine Teilfläche des Gst. Nr. 607/1, KG Lebern, von Sondernutzung private Parkanlage (SF-pPA) in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert wird (Eigentümerin Erschbaumer Helga)

Der Bürgermeister: Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.21 bezieht sich auf den nachfolgenden Bereich:

Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 607/1, KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß von ca. 2.273 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird von bisher Sondernutzung im Freiland – private Parkanlage (SF-pPa) nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) gemäß § 29 (1) Z.2 iVm § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.

Die vorgesehene Festlegung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bauten und Anlagen, die innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes als zulässig zu erachten sind.

Diese Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 30 (1) Z. 2 Stmk. ROG 2010.

Bei dem gegenständlichen Änderungsbereich handelt es sich um den südwestlichen Teil des Grundstücks Nr. 607/1, KG Lebern. Zukünftig soll dieser Bereich als Bauland festgelegt werden. Zudem liegen zwei Teilungsvorschläge vom Vermessungsbüro Mussack/Skalicki-Weixelberger ZT-KG vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll lediglich die Umwidmung der betroffenen Teilfläche in Bauland erfolgen.

Aufgrund der vorhandenen Teilungsvarianten wird für das Planungsgebiet ein Aufschließungserfordernis festgelegt, da nicht feststeht, welche Variante umgesetzt werden soll.

Die Änderung des gegenständlichen Bereiches liegt im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idGF zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 3.21, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 08.03.2011, GZ: 109FG11 in der Zeit von 28.03.2011 bis 25.05.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

6.5. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Auflage des Großen Änderungsverfahrens Verfahrensfall Nr. 3.15, mit welchem das Gst. Nr. 69/2, KG Wagnitz, von Freiland in Wohngebiet umgewidmet wird (Amreich)

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2009 über die Auflage des Großen Änderungsverfahrens Verfahrensfall Nr. 3.15, mit welchem das Gst. Nr. 69/2, KG Wagnitz, von Freiland in Wohngebiet umgewidmet wird (Amreich) vom Gemeinderat einstimmig aufgehoben.

6.6. Beschlussfassung über die Auflage der Großen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.22, mit welchem die Gste. Nr. 65, 66, 67, 68, 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Allgemeines Wohngebiet (WA) und Reines Wohngebiet (WR) mit einer Dichte von 0,2-0,6 geändert werden (Projekt "Sonnenfeld")

***Der Bürgermeister übergibt infolge von Befangenheit den Vorsitz an Herrn Vizebgm. Stockner und verlässt den Sitzungssaal.
GR. BM. Ing. Krois und GR. Mag. Pellischek verlassen ebenfalls aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.***

Vizebgm. Stockner: Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.22 bezieht sich auf die nachfolgenden Bereiche:

Teilflächen der Grst. Nr. 65, 68 und 69/2, alle KG 63290 Wagnitz, im Flächenausmaß von ca. 8.337 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) werden von bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) gemäß § 29 (1) Z.2 iVm § 30 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt.

Teilflächen der Grst. Nr. 65, 68 und 69/2 und die Grdst. Nr. 66, 67 und 70/2, alle KG 63290 Wagnitz, im Flächenausmaß von ca. 10.408 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) werden von bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) gemäß § 29 (1) Z.2 iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt.

Die vorgesehene Festlegung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Bauten und Anlagen, die innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes als zulässig zu errichten sind.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung dient der Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 30 (1) Z. 2 Stmk. ROG 2010.

Bei den gegenständlichen Änderungsbereichen handelt es sich um die Grundstücke Nr. 65, 66, 67, 68, 69/2 und 70/2, alle KG Wagnitz. Zukünftig sollen diese Bereiche als Bauland festgelegt werden.

Die Änderung des gegenständlichen Bereiches liegt im siedlungspolitischen Interesse der Marktgemeinde Feldkirchen.

Die Festlegung größerer, neuer Baugebiete als Bereiche für Wohnzwecke in qualitativ hochwertigen Lagen und die Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Gestaltung gemäß Baulandzonierungsplan wird von der Marktgemeinde Feldkirchen angestrebt.

Auf Antrag von Vizebgm. Stockner beschließt der Gemeinderat einstimmig, den rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfd. Nr. 3.22, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 08.03.2011, GZ: 110FG1,1 in der Zeit von 30.03.2011 bis 29.05.2011 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

Auch GR. BM Ing. Krois und GR. Mag. Pellischek nehmen wieder an der Sitzung teil.

6.7. Ansuchen um Umwidmung der Gst. Nr. 17/3 , KG Wagnitz, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Allgemeines Wohngebiet (WA) (Eigentümer Angela und Gerhard Gschader)

Der Bürgermeister: Wie bereits in der Planungsausschusssitzung am 31.01.2011 besprochen, wäre das Ansuchen von Frau Angela und Gerhard Gschader um Umwidmung des Gst. Nr. 17/3, KG Wagnitz, von L in WA abzulehnen, da die Zufahrt zum Grundstück nicht geklärt, das südlich angrenzende Grundstück Nr. 14/1, KG Wagnitz, welches sich im Eigentum von Herrn Pelzmann befindet, als Aufschließungsgebiet gewidmet und eine Konsumation der Fläche noch ungewiss ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Ansuchen um Umwidmung des Gst. Nr. 17/3, KG Wagnitz, abzulehnen.

6.8. Ansuchen um Umwidmung des Gst. Nr. 662/1, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Gewerbegebiet (GG) (Eigentümer Hatzl Heinz)

Der Bürgermeister zeigt und erklärt anhand des Auszuges aus dem Flächenwidmungsplan die Lage des Gst. Nr. 662/1, KG Lebern, für welches Herr Heinz Hatzl nunmehr um Umwidmung von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Gewerbegebiet (GG) angesucht hat, nachdem durch den Planungsausschuss am 31.01.2011 das Umwidmungsansuchen von L in L(WA) negativ beurteilt wurde.

In der Planungsausschusssitzung am 28.02.2011 wurde befunden, dass aufgrund der Nahelage zur Landwirtschaft von Herrn Orgel-Apfelknab und der damit verbundenen Geruchsbelästigung durch die Haltung von Tieren das Ansuchen abzulehnen ist, da bei einer Umwidmung in Gewerbegebiet, auch die Möglichkeit besteht, einem Gewerbebetrieb zugehörige Wohnungen zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung des Gst. Nr. 662/1, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Gewerbegebiet (GG) abzulehnen, da aufgrund der Nahelage zur Landwirtschaft von Herrn Eduard Orgel-Apfelknab und der damit verbundenen Geruchsbelästigung die Voraussetzungen gemäß Raumordnungsgesetz nicht vorliegen.

6.9. Ansuchen um Umwidmung des Gst. Nr. 1406/2, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland - Eigentümer Geissler Christian, vertreten durch Dr. Ursula Schwarz

Der Bürgermeister erklärt, dass in der Sitzung des Planungsausschusses am 28.02.2011 das Ansuchen von Frau Dr. Schwarz vom 08.02.2011 behandelt wurde. In diesem Ansuchen teilt sie mit, dass Herr Christian Geissler zufolge eines Vergleiches Hälfteeigentümer der Liegenschaft EZ 1746 Grundbuch Lebern, bestehend aus dem Grst. 1406/2 landw. genutzt, ist. Es ist beabsichtigt, dieses Grundstück lt. Vermessungsurkunde DI Meinrad Breinl, GZ: 6741/09, vom 12.10.2009, zu teilen. Herr Geissler erhält nunmehr lt. Teilungsplan das Gst. 1406/34 in einem Ausmaß von 1.239 m² zugewiesen. Frau Dr. Schwarz ersucht nunmehr im Namen ihres Mandanten das zugewiesene Grundstück von Freiland (landw. Nutzung) in Bauland umzuwidmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmung des Gst. Nr. 1406/2, KG Lebern, von landwirtschaftlicher Nutzung (L) in Bauland aus Sicht der Raumordnung abzulehnen, da das Grundstück u. a. innerhalb des Brunnenschutzgebietes und der Hochwasserlinie liegt.

6.10. Festlegung der Dokumente, die im Zuge von Ansuchen von Flächenwidmungsplan-Änderungen beizubringen sind

Der Bürgermeister: Nach Rücksprache mit dem örtlichen Raumplaner wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 28.02.2011 der Vorschlag, dass folgende Unterlagen im Zuge von Ansuchen um Flächenwidmungsplan-Änderungen (Umwidmungen) beizubringen sind, befürwortet:

- Grundbuchsauszug
- Bei Teilflächen: Vermessungsplan oder Entwurf
- Bekanntgabe des Zweckes der Umwidmung: Eigennutzung oder Verkauf (Baulandverträge)
- Zeitpunkt der geplanten Nutzung
- Bei Grundstücken über 3.000 m²: Nachweis der Erschließung des Grundstückes
- Gleichzeitig wird mit dem Ansuchen die Übernahme der Hälfte der Kosten für die Umwidmung bestätigt

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Festlegung der o. a. Dokumente, welche im Zuge von Ansuchen von Flächenwidmungsplan-Änderungen jedenfalls beizubringen sind, einstimmig. Die Vorlage weiterer Unterlagen könnte je nach Verfahren notwendig werden.

7. Vergabe der Straßenbauarbeiten BV Marktplatz und Regenwasserkanal (Kreuzung Rudersdorfer Straße - Triester Straße)

Der Bürgermeister verliest die Angebotssummen für die Straßenbauarbeiten wie folgt:

Teerag-Asdag AG	€ 1,188,635,46 inkl. MWSt
Strabag AG	€ 1.268,186,35 inkl. MWSt
Alpine Bau GmbH	€ 1.299.403,66 inkl. MWSt
Swietelsky Bau GmbH	€ 1.317.780,91 inkl. MWSt
Hitthaller & Trixl Bau GmbH	€ 1.349.292,26 inkl. MWSt
Gebrüder Haider & Co	€ 1.352.565,40 inkl. MWSt

Das Nachtragsanbot der Teerag-Asdag AG für die Errichtung des Regenwasserkanals beläuft sich auf € 96.355,85 inkl. MWSt sodass sich Gesamtbaukosten von € 1,284.991,31 inkl. MWSt

ergeben.

Er berichtet, dass für diesen Bereich Ausgaben
in Höhe von € 2,230.000,00
im Voranschlag 2011 vorgesehen sind.

Zu den Kosten für den Marktplatz € 1,284.991,31 inkl. MWSt
kommen noch die Baukosten
„Kreuzung Feldkirchnerstraße
bis zur Apotheke“.
Diese Bauarbeiten wurden bereits an
die Fa. Teerag-Asdag
zu Kosten von € 650.303,99 inkl. MWSt
vergeben.
Die Schätzkosten für die Beleuchtung,
Brunnen, Möbel, Bäume etc. betragen € 410.690,90 inkl. MWSt € 2,345.986,20 inkl. MWSt
sodass sich ein Minus von € 115.986,20

gegenüber dem im Voranschlag 2011 vorgesehenen Betrag ergibt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Straßenbauarbeiten zur Herstellung des „Marktplatzes“ und des Regenwasserkanals „Kreuzung Rudersdorfer Straße/Triester Straße“ an die Teerag-Asdag AG mit Kosten in Höhe von € 1,284.991,31 inkl. MWSt zu vergeben.

8. Abschluss eines Netzzugangsvertrages für die öffentliche Beleuchtung mit der Stromnetz Graz GmbH & Co KG

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass gem. dem Stmk. EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz) der Abschluss eines Netzzugangsvertrages vorgeschrieben ist. Durch eine Systemüberprüfung hat die Stromnetz Graz GmbH & Co KG festgestellt, dass für die öffentliche Beleuchtung in Feldkirchen noch kein gültiger Netzzugangsvertrag vorliegt und wäre dieser notwendige formale Rechtsstand nachzuholen. An den Preisen für die Entnahme des Stroms für die öffentliche Beleuchtung vom Stromnetz ergeben sich keine Änderungen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat den Abschluss eines Vertrages für den Zugang zum Verteilernetz (Netzzugangsvertrag) der Stromnetz Graz GmbH & Co KG einstimmig.

9. Beschlussfassung der Annahmeerklärung des Förderungsvertrages vom 01.12.2010, Nr. B002071, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 1 Feldkirchen

Der Bürgermeister: Vom Lebensministerium wurde mitgeteilt, dass das Wasserleitungsprojekt für die Erschließung des Gewerbegebietes westlich der ÖBB-Bahnlinie positiv beurteilt wurde und gefördert wird. Abwicklungsstelle ist KOMMUNALKREDIT, mit welcher auch ein Förderungsvertrag abzuschließen ist.

Die förderbaren Gesamtinvestitionskosten betragen € 289.000,--. Davon sind € 45.110,-- Bundesmittel, € 28.900,-- Landesmittel und € 214.990,-- Eigenmittel bzw. Anschlussgebühren.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 01.12.2010, Antragsnummer B002071, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 1 Feldkirchen einstimmig.

10. Pfarre Feldkirchen, Ausbezahlung der Subvention für die Pfarrheimsanierung

Der Bürgermeister: Die Pfarre hat mit Schreiben vom 16.02.2011 um Auszahlung eines weiteren Teilsubventionsbetrages für die Pfarrheimsanierung gebeten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Ausbezahlung des im Voranschlag 2011 vorgesehenen Baukostenzuschusses zur Pfarrheimsanierung in Höhe von € 30.000,- einstimmig.

11. Pfarrkindergarten, Vergabe der Subvention für 2011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, eine Subvention für den Pfarrkindergarten in Höhe von € 76.000,- an die Pfarre auszubezahlen.

12. Sitzung des Bau-, Wohnungs-, Kanal- und Wasserausschusses vom 25.01.2011

12.1. Anpassung der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Obmann GR. Huber erklärt, dass anlässlich der Errichtung von Wasseranschlüssen für Gewerbeobjekte die Anpassung der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz“ notwendig ist, da diese bis dato nicht geregelt war.

Obmann GR. Huber schlägt folgende Anpassung vor:

Die Kosten für den Anschluss eines Gewerbeobjektes belaufen sich mindestens auf jene Kosten für ein Einfamilienhaus (mit max. 2 abgeschlossenen Wohneinheiten) bei Anschlussherstellung ans bereits bestehende Ortsnetz und gliedern sich in:

1. Netzkosten	€ 1.702,00
2. Baukosten (für eine Anschlusslänge bis 15 m von Straßenmitte bis Wasserzähler)	€ 1.567,80
	€ 3.269,80
+ 10 % MWSt	€ 326,98
	<u>€ 3.596,78</u>

Der Mehraufwand wird zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Für die Herstellung einer Löschwasserversorgung wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.

Auf Antrag von Obmann GR. Huber beschließt der Gemeinderat die Anpassung der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ab 01.04.2011 – wie vorgetragen – einstimmig.

12.2. Ansuchen um Aufstellung eines Wegweisers für das Österreichische Luftfahrtmuseum Graz-Thalerhof

Obmann GR. Huber erklärt, dass das Österr. Luftfahrt-Museum Graz-Thalerhof um Genehmigung zur Aufstellung eines Wegweisers auf dem Wiesengrundstück Kalsdorfer Straße (L 379) – Abzweigung Thalerhofstraße (nach Forst) in der Nähe der bereits bestehenden Wegweiser ersucht hat. Der neue ÖLM-Wegweiser ist ein Natursteinblock in den Ausmaßen (H 1500 mm, B 1200mm, T 600 mm) und sollte aus Sicherheitsgründen mit einem Betonfundament (teilweise eingegossen) versetzt werden. Die Kosten für die Fundament-Arbeiten und die Aufstellung trägt das Österr. Luftfahrt-Museum.

Auf Antrag des Obmannes, Herrn GR. Huber, genehmigt der Gemeinderat die Aufstellung eines Wegweisers im Bereich der Kreuzung Thalerhofstraße/Kalsdorfer Straße, auf dem Gst. Nr. 840/4, KG Lebern, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesstraßenverwaltung, durch das Österr. Luftfahrt-Museum einstimmig. Sämtliche straßenrechtliche Genehmigungen sind seitens des Österr. Luftfahrtmuseum einzuholen und vor Aufstellung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz zur Kenntnis zu bringen.

12.3. Vergabe von Straßennamen für die Erschließungsstraßen des Projektes "Seepark"

Auf Antrag von Obmann GR. Huber beschließt der Gemeinderat einstimmig, die westliche Erschließungsstraße des Projektes „Seepark“ von der Wagnitzstraße zur Kulmstraße in **Obere Seeparkgasse** und die östliche Stichstraße von der Wagnitzstraße in Richtung Franz-Frick-Gasse in **Untere Seeparkgasse** zu benennen.

13. Sitzung des Sportausschusses vom 03.02.2011

13.1. Vergabe von Sportsubventionen für 2011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem SV Feldkirchen eine Sportsubvention für 2011 in Höhe von € 39.000,-- (Sektion Fußball € 17.500,--, Jugendförderung € 18.000,--, Trainingskostenersatz € 1.500,--, Sektion Damenfußball € 2.000,--) zu gewähren.

14. Sitzung des gemeinsamen Schulausschusses vom 03.03.2011

14.1. Veranstaltung eines Bildungsfestes

Obmann GR. Krois berichtet, dass nach einer Vorbesprechung am 16.02.2011 der Ablauf des Bildungsfestes am 03.03.2011, welches im Einvernehmen mit den Schulen, den Kindergärten, den Musikschulen und Youth Point stattfinden soll, in der Schulausschusssitzung präsentiert wurde. Der Schulausschuss ist einstimmig zum Entschluss gekommen, das Bildungsfest am 29. April 2011 als Gemeindeveranstaltung durchzuführen. Es wird noch eine weitere Besprechung mit allen Interessierten stattfinden.

Auf Antrag des Obmannes des Schulausschusses, Herrn GR. Krois, stimmt der Gemeinderat der Veranstaltung eines Bildungsfestes am 29.04.2011 einstimmig zu. Die Übernahme der Kosten für die Bewerbung und Verpflegung der teilnehmenden Schüler werden durch den Gemeindevorstand zu beschließen sein.

15. Sitzung des Sozial, Gesundheits-, Kindergarten- und Schülerhorthausausschusses vom 03.03.2011

15.1. Kindergarten- und Hortbeiträge für den Saisonbetrieb Sommerferien 2011

Obfrau GR. Mellacher: Da alle Nachbargemeinden einheitlich für den Saisonbetrieb Kindergarten- und Hortbeiträge einfordern und die Kostenübernahme seitens der Stmk. Landesregierung nicht geklärt ist, stellt sie den Antrag, folgende Beiträge

bis 13.00 Uhr:	€ 100,-- exkl. Kosten für Mittagessen
bis 15.00 Uhr:	€ 120,-- exkl. Kosten für Mittagessen
bis 17.00 Uhr:	€ 140,-- exkl. Kosten für Mittagessen

für den Besuch des Kindergartens bzw. Hortes einzuheben.

Der Bürgermeister wendet ein, dass nach Rücksprache am 14.03.2011 beim Amt der Stmk. Landesregierung die Gemeinde bis Ende August die Elternersatzbeiträge weiter erhält und es nachteilig für die Gemeinde wäre, wenn sie Kindergartenbeiträge einheben würde.

Vizebgm. Ing. Stranz: Es wurde im Ausschuss die Entscheidung für einen kostenpflichtigen Sommerkindergarten gefällt, um unnötige Anmeldungen zu verhindern.

Der Bürgermeister: Gratisanmeldungen gab es nie. Es wurde von den Eltern immer ein Beitrag in Höhe von € 100,- eingehoben, damit ein fixer Platz für das Kind reserviert ist. Der Beitrag wird in weiterer Folge mit den Essenskosten gegenverrechnet.

GR. Fuchs: In der Ausschusssitzung ist man davon ausgegangen, dass der Sommerkindergarten nicht gefördert wird.

GR. Hiebaum schlägt vor, den Antrag so abzuändern, dass - sollte es keine Förderung für den Sommerkindergarten bzw. -hort geben - die vorgetragenen Beiträge eingehoben werden und bei Gewährung einer Förderung wird – wie bisher - eine Kautions von € 100,-- pro Kind mit Rückverrechnung vorgeschrieben.

Auf Antrag des Bürgermeisters schließt sich der Gemeinderat der Antragstellung von GR. Hiebaum einstimmig an.

16. Sitzung des Umwelt- und Müllabfuhrsausschusses vom 09.03.2011

16.1. Förderung der Antragstellung eines Sanierungsschecks

Der Bürgermeister: Seitens des Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Lebensministerium gibt es Sanierungsschecks bis zu € 6.500,00.

Dabei werden Maßnahmen zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen (wie zB Einbau von Wärmepumpen, Einbindung einer Solaranlage usw.) sowie thermische Sanierungsmaßnahmen (wie zB Dämmung der Außenwände, Sanierung der Fenster usw.) gefördert.

Die Energieagentur Graz-Umgebung, mit Sitz in Kalsdorf, bietet dazu Beratungstermine in der Marktgemeinde Feldkirchen an. Diese werden am 21.03. und 28.03.2011 im Gemeindeamt stattfinden.

Jeder Förderantrag soll mit einer Energiesparlampe neuester Technologie gesponsert werden. Für eine solche Lampe, welche € 15,00 bis € 20,00 beträgt, soll die Marktgemeinde

Feldkirchen 1/3 der Kosten für jeden Antragsteller übernehmen.
Seitens des Umwelt- und Müllabfuhrausschusses wird empfohlen, eine Kostenübernahme abzulehnen.

Auf Antrag des Bürgermeisters lehnt der Gemeinderat die Förderung der Antragstellung eines Sanierungsschecks einstimmig ab.

17. Beschlussfassung der Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 654/4, KG Lebern, in das öffentliche Gut als Gemeindestraße (Mittermühlweg) und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 LiegTeilG

Der Bürgermeister: Im Zuge der Bauverhandlung wurde vom Grundstückseigentümer, Herrn Anton Binder jun., die Abtretung eines 19 m² großen Grundstücksteiles zur Verbreiterung des Mittermühlweges eingefordert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr. 654/4, KG Lebern, im Ausmaß von 19 m² in das öffentliche Gut als Gemeindestraße (Mittermühlweg) lt. Vermessungsurkunde DI Werner Hölbling, Graz, GZ.: 1591-1, vom 22.09.2010, und Herstellung der Grundbuchsordnung gem. § 15 LiegTeilG einstimmig.

25. Steyr 15er Club Feldkirchen, Ansuchen um Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens

Der Bürgermeister: Der Steyr 15er Club Feldkirchen fährt heuer mit den Oldtimertraktoren zu einem Besuch der Clubkollegen nach Feldkirchen in Kärnten. Um den Club, aber auch die Heimatgemeinde bei diesem Besuch dementsprechend präsentieren zu können, wäre es ihnen ein großes Anliegen auf der Clubbekleidung das Gemeindewappen tragen zu dürfen, weshalb sie um Bewilligung zur Verwendung desselben ersuchen.

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat die Verwendung des Gemeindewappens durch den Steyr 15er Club Feldkirchen einstimmig.

26. Allfälliges

26.1. GV. Wilfling ersucht jene Bäume, die zwischen dem Bereich Strahl-Halle bis Niechtenmühlwirt entlang bzw. quer über den Mühlgang liegen, zu entfernen.

Der Bürgermeister: Anlässlich einer bereits erfolgten Begehung mit Herrn Finster und Herrn GR. Huber wurde vereinbart, dass Herr Moitz jene Bäume, die er benötigen und gefahrlos umschneiden kann, entfernt. Die quer liegenden Bäume werden bei der Müllgangabkehr entsorgt.

GR. Huber: Um einer Verklausung vorzubeugen, muss während der Müllgangabkehr eine Steinschichtung angebracht werden, wobei vom Müllkonsortium die Kosten für die Arbeit und von der Marktgemeinde Feldkirchen die Materialkosten übernommen werden.

26.2. GR. Pongratz erkundigt sich, ob die Untere Bahnstraße im Eigentum der Gemeinde oder ÖBB ist. Lt. Grundbuchsauszug ist die ÖBB Eigentümer.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Untere Bahnstraße Eigentum der Gemeinde ist.

- 26.3. GR. Hiebaum: Angeblich stellt Frau Vötsch in der Josef-Haydn-Gasse ihre Mülltonnen immer in die Umkehre.

Der Bürgermeister: Sie stellt ihre Mülltonnen auf den in ihrem Besitz befindlichen Bereich vor ihrem Zaun als Schutz ab, da dieser von den Anrainern bereits mehrfach beschädigt wurde.

- 26.4. GR. Hiebaum lädt auf Bitte von Kapellmeisterin Johanna Langmann die Damen und Herren des Gemeinderates herzlich zum Wertungsspiel der Markt-Musikkapelle am 03.04.2011 zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr ins Volkshaus Bärnbach ein.

- 26.5. GR. Hiebaum erkundigt sich, ob es stimmt, dass anlässlich eines Bauvorhabens in Kalsdorf über die Josef-Ressel-Straße zugefahren wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass auf dem spitz zulaufenden Grundstück im Gemeindegebiet Kalsdorf, welches westlich an die Grenzgasse angrenzt, eine Halle für Baugerüstlagerung errichtet wird. Die Zufahrt für LKWs ist nur über die parallel verlaufende Josef-Ressel-Straße, vorbei an den Liegenschaften *Stranz, Dokter* und *Bürgermeister*, möglich.

GR. Fuchs bemerkt hierzu, dass die Straße durch die ausfahrenden Baufahrzeuge arg mit Erde verschmutzt sei.

Der Bürgermeister: Die Baufirma wird eruiert und wegen der Straßenreinhaltung angeschrieben werden.

Auf Anfrage gibt Vizebgm. Ing. Stranz bekannt, dass ein Wohnhaus und eine Halle in Ziegelmassivbauweise im Gemeindegebiet Kalsdorf errichtet wird. Die Zufahrt über die Josef-Ressel-Straße ist für einen LKW die einzig mögliche.

- 26.6. GV. Wilfling bittet dringend etwas bezüglich des Kinderspielplatzes zu unternehmen, da dieser primär als „Hunde-Klo“ benutzt wird.

Der Bürgermeister: Herr Siegl hat ihn unlängst vom Hundekot gesäubert. Die Tafel „Hunde verboten“ wurden von Frau Dobronig bereits bestellt. Er ersucht Namen jener Hundebesitzer zu nennen, die dort schon gesehen wurden, damit diese angeschrieben werden können.

GV. Wilfling nennt namentlich einen Herrn Fischer mit einem schwarzen Hund, der gegenüber wohnt, und eine Frau unbekanntes Namens mit Kind und einem kleinen weißen Malteser.

Schluss der Sitzung: 21:15 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 33 Seiten
Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Feldkirchen bei Graz, am 04. Mai 2011

Vorsitzender
Bgm. Ing. Adolf Pellischek

Schriftführer
Vizebgm. Herbert Stockner

Schriftführer
GV. Angela Wilfling

Schriftführer
GR. Mag. Stefan Hermann